

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ried (BES) vom 30.01.2001

Auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) erlässt die Gemeinde Ried folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde unterhält eine öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Art und Umfang der Bestattungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Bestattungseinrichtung gehören insbesondere
die **Friedhöfe** in den Ortsteilen Ried
Baindlkirch
Holzburg und
Hörmannsberg
sowie
die **Leichenhäuser** in den Ortsteilen Ried
Baindlkirch
Holzburg und
Hörmannsberg.
- (4) Der Friedhof in Holzburg sowie seine Einrichtungen ist Eigentum der Gemeinde.
Die Friedhöfe in den Ortsteilen Ried, Baindlkirch und Hörmannsberg sind Eigentum der jeweiligen Kirchenstiftung. Gem. Vereinbarung wurde die Verwaltung der Friedhöfe ab dem 01.01.1991 auf die Gemeinde übertragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Bestattung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen in einer Grabstätte.
Die Bestattung umfasst das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Bahrwagens, die Versenkung des Sarges bzw. der Urne.

Bestattungspflichtiger

ist die Person, die für die Bestattung und die damit notwendigen Verrichtungen zu sorgen hat. Hierzu ist gem. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) verpflichtet:

der Ehegatte,
die Kinder und Adoptivkinder,
die Eltern; bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern,
die Großeltern,
die Enkelkinder,
die Geschwister,
die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und
die Verschwägerten ersten Grades.

Diese Verpflichtung besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind. Bei mehreren Personen sind alle gleichermaßen verpflichtet.

Nutzungsfrist

ist die Zeitdauer, für die eine Grabstätte zur Verfügung gestellt wird. Sie beginnt mit dem Tag

- a) jeder Bestattung
- b) der Verlängerung
- c) des (Neu-) Erwerbes

und beträgt bei allen Wahlgräbern nach § 8 Abs. 1 a) BES
30 Jahre (Einzel-, Doppel-, Dreifachgrab)

und beträgt bei allen Aschenstätten nach § 8 Abs. 1 b) BES
10 Jahre (Urnengrab, Urnennische und Urnenstele)

- d) der Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist
und beträgt bei allen Wahlgräbern nach § 8 Abs. 1 a) BES
und bei allen Aschenstätten nach § 8 Abs. 1 b) BES
5, 10 oder 15 Jahre.

§ 3**Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Bestattungspflichtige hat das Recht, für die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder (im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung) die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Gleiches gilt für die Bestattung ortsfremder Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, sofern eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist.
- (2) Der Friedhof in Baidlkirch dient auch zur Bestattung der verstorbenen Einwohner aus den Ortsteilen Tegernbach und Vogach der Gemeinde Mittelstetten.
- (3) Anderen Bestattungspflichtigen kann die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen genehmigt werden.
- (4) Die Verlängerung der Nutzungsfrist an einem Wahlgrab ist auf Antrag möglich. Über den Ablauf der Nutzungsfrist werden die Hinterbliebenen informiert.
- (5) Das Betreten des Friedhofs ist jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 8 Abs. 1 Bestattungsgesetz) gestattet.
- (6) Jeder Gemeindeglieder kann ab Vollendung seines 60. Lebensjahres ein Wahlgrab erwerben, in begründeten Ausnahmefällen auch früher. Sofern die Nutzungsfrist abläuft, ohne dass ein Bestattungsfall eingetreten ist, ist ein Neuerwerb möglich.

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zur Benutzung Berechtigten sind verpflichtet, die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, wenn keine anderen zur Aufbewahrung von Verstorbenen geeigneten Räumlichkeiten (z. B. bei Bestattungsunternehmen) zur Verfügung stehen, für folgende Verrichtungen zu benutzen:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus und
 2. Durchführung der Bestattung.
- (2) Bei Überführungen gilt Abs. 1 Nr. 1 unter Einschränkungen, die sich insbesondere aus dem Zeitpunkt des Leichentransportes vom Sterbeort aus ergeben. Dabei müssen die allgemeinen Anforderungen des Art. 5 Bestattungsgesetz (BestG) erfüllt werden. Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus werden dem Leichenhaus gleichgestellt. Bei Überführung über das Gemeindegebiet hinaus findet Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 sind mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Sie richten sich nach Art. 12 Bestattungsgesetz sowie §§ 21 und 23 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV).

§ 5

Anzeigepflicht

- (1) Die Inanspruchnahme des Benutzungsrechtes gem. § 3 Abs. 1 und 2 ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens unmittelbar nach der Leichenschau, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Bestattungspflichtigen und ggf. dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 6

Beschaffenheit der Särge

Für die Beschaffenheit der Särge ist § 20 der BestV maßgebend. Särge oder Einsatzsärge aus Metall sind zugelassen, wenn eine Leiche darin zum Bestattungsort überführt werden muss.

§ 7

Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

- (2) Die Leiche darf nicht öffentlich zur Schau gestellt werden, wenn
- a) der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten ist oder
 - b) das Aussehen der Leiche oder sonst Gründe der Pietät die Ausstellung der Leiche verbieten.

Ansonsten entscheidet der Bestattungspflichtige, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

- (3) Leichenöffnungen dürfen nur durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des Bestattungspflichtigen.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses des Bestattungspflichtigen.

§ 8

Art der Grabstätten und deren Verwendung

- (1) Zur Bestattung stehen folgende Wahlgräber zu freien Auswahl:

- a) Wahlgräber (ein- und mehrstellige Grabstätten)

Art	Länge mit	Breite	Mindestabstand zum Nachbargrab
Einzelgrab	2,00 m	1,00 m	0,50 m
Doppelgrab	2,00 m	1,80 m	0,50 m
Dreifachgrab	2,00 m	2,70 m	0,50 m
Urnengrab	0,60 m	0,60 m	0,50 m

- b) Aschenstätten
Urnengräber,
Urnennischen

Art	Länge mit	Breite	Mindestabstand zum Nachbargrab
Urnengrab (in Ried und Baidlkirch)	0,60 m	0,60 m	0,50 m
Urnennische (in Ried und Baidlkirch)	0,37 m	0,37 m	-----
Urnenstele	0,20 – 0,30 m	0,20 – 0,30	

- (2) Anlage und Größe der Grabplätze richten sich nach dem Friedhofsplan. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

- (3) Als Ruhefristen werden festgesetzt:
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| - bei Leichen von 0 - 10 Jahren | 20 Jahre |
| - bei Leichen über 10 Jahren | 30 Jahre |
| - bei Urnen | 10 Jahre. |
- (4) Wahlgräber werden grundsätzlich für mehrfache Bestattungen zur Verfügung gestellt. Verlängerung und Erwerb gem. § 3 bzw. 6 sind zulässig. In einem Einzelgrab dürfen regelmäßig bis zu zwei Leichen unabhängig von der Ruhezeit, eine dritte Leiche dagegen erst nach Ablauf der Ruhezeit der erstbestatteten Leiche beigesetzt werden. Zusätzlich können im Einzelgrab 2 Aschen beigesetzt werden. In einem Doppelgrab dürfen bis zu 4 Leichen unabhängig von der Ruhezeit, eine fünfte Leiche dagegen erst nach Ablauf der Ruhezeit der erstbestatteten Leiche beigesetzt werden. Zusätzlich können im Doppelgrab 4 Aschen beigesetzt werden. In einem Dreifachgrab ist die Bestattung einer siebten Leiche erst nach Ablauf der Ruhefrist der erstbestatteten Leiche zulässig. Zusätzlich können im Dreifachgrab 6 Aschen beigesetzt werden.
- (5) Urnengräber, Urnennischenwand, Urnenstelen
In ein Urnengrab können bis zu 4 Aschen beigesetzt werden. In einer Urnennische können 2 Urnen bestattet werden. Die Ruhezeit beträgt mindestens 10 Jahre.

Die Verschlussplatte an einer Urnennische darf nur in einheitlicher Form ausgeführt und mit Angaben des Vornamens, des Familiennamens des Geburts- und Todesdatums oder – jahres, sowie, falls gewünscht, der Berufsbezeichnung versehen werden. Kleine, nicht aufdringlich wirkende Ornamente sind zulässig. Die Schriftart wird durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Inschriften sind nur von einem zugelassenen Steinmetz auszuführen. Die Kosten der Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte. Das Anbringen der Verschlussplatte ist über den zugelassenen Steinmetz oder das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen abzuwickeln. Das Eigentum der Verschlussplatte verbleibt bei der Gemeinde Ried. Schmuckgegenstände aller Art dürfen nicht an der Urnennische angebracht werden..

Die Urnenstelen sind auf den vorhandenen Grabfundamenten zu erstellen. Sind die Fundamente zu erneuern oder auszubessern, werden die Kosten von der Gemeinde übernommen. Der genaue Standort wird von der Gemeinde Ried festgelegt.

Die maximale Höhe der Urnenstelen beträgt 1,50 m.

Vor den Urnenstelen kann eine Grabstätte angelegt werden. Die Grabstätte hat eine Länge von max. 60 cm und eine Breite von max. 50 cm. Die Gemeinde Ried kann von dieser Größe eine Ausnahme zulassen oder fordern, sofern dies aus den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist.

Die Gestaltung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 9

Pflege und Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Bestattung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes der Friedhofsanlage entsprechend würdig zu gestalten und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

§ 10

Grabmäler, Grabeinfassungen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich vom Grabmalerwerber zu beantragen.

Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen.

Dazu gehören:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes, einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10
2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung
3. eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit erforderlich, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Grabmaleigentümers von der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Vor Ablauf der Nutzungsfrist dürfen Grabmale und Grabeinfassungen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung entfernt werden.

§ 10a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 11

Größe und Gestaltung der Grabmäler und Grabeinfassungen

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
Die Größe der Grabeinfassungen entspricht mit den Außenkanten den Angaben in § 8 Abs. 1.
- (2) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.

Es ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.

Plätze für Urnengräber stehen in den Friedhöfen Ried und Baidlkirch zur Verfügung.

Auf den Friedhöfen in Baidlkirch, Hörmannsberg und Ried ist jedes Grab mit einer Grabeinfassung zu versehen und entsprechend seinem Werkstoff dem Grabmal anzupassen.

Auf dem Friedhof in Holzburg ist nur eine „naturbelassene“ Grabeinfassung zulässig.

- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 12**Standicherheit,
Entfernung von Grabmälern**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorhandene Streifenfundamente sind zur Befestigung zu verwenden.
- (2) Der Grabmaleigentümer hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (3) Erscheint die Sicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Eigentümer verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge muss die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Eigentümers zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen.

- (4) Nach Ablauf der Nutzungsfrist kann die Gemeinde Grabmäler und Einfassungen, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entfernt wurden, auf Kosten des Eigentümers entfernen lassen.

§ 13**Umbettungen, Leichenausgrabungen**

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen werden von der Gemeinde ausgeführt.
- (2) Soweit Ausgrabungen nicht von Amts wegen angeordnet werden, dürfen sie nur in den Monaten September bis Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen.
- (3) Zur Umbettung aus privaten Gründen ist die Genehmigung der Gemeindeverwaltung erforderlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 2. BestV). Gleichzeitig ist hierfür, wie auch für die Ausgrabung von Leichenteilen oder Aschenresten Verstorbener aus privaten Gründen, die Erlaubnis der Gemeinde einzuholen. Antragsberechtigt sind die Angehörigen der Verstorbenen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

§ 14**Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
 - in den Monaten April bis September von 7.00 bis 20.00 Uhr
 - in den Monaten Oktober bis März von 7.30 bis 18.00 Uhr.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 15**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. zu lärmern,
 2. Fahrräder, Roller, Motorfahrzeuge und dergleichen zu benutzen,
 3. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen;
 4. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 5. Abfälle an anderen Orten abzuladen als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 6. Grabhügel und Grabeinfassungen zu betreten,
 7. Unpassende Gefäße (Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

§ 16**Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 17**Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen § 15 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet.

§ 18**Anordnungen für den Einzelfall,
Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 19**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. April 1991 außer Kraft

Gemeinde Ried
Ried, den 30.01.2001

gez.
Johann Klaß
Erster Bürgermeister

Erste Änderungssatzung
Ried, den 11.05.2004
gez.
Anton Drexl
Erster Bürgermeister

Zweite Änderungssatzung
Ried, den 04.12.2006
gez.
Anton Drexl
Erster Bürgermeister

Dritte Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft
Ried, den 28.10.2009
gez.
Anton Drexl
Erster Bürgermeister

Vierte Änderungssatzung tritt am 25.11.2011 in Kraft
Ried, den 17.11.2011
gez.
Anton Drexl
Erster Bürgermeister

Fünfte Änderungssatzung tritt am 24.02.2016 in Kraft
Ried, 23.02.2016
gez.
Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister

Sechste Änderungssatzung tritt am 23.04.2022 in Kraft
Ried, 19.04.2022
gez.
Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister